

Kurzbericht

zur Sitzung des Bildungsausschusses am 20.01.2026



ALLES IM GRÜNEN BEREICH.
STRAELEN
M NIEDERRHEIN

Kurzbericht

zur Sitzung des Bildungsausschusses
am 20.01.2026, 18:00 Uhr bis 19:55 Uhr

Beschlussfassung ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Mark Ledwig, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Zwei beratende Mitglieder werden durch den Vorsitzenden nachträglich vereidigt.

2. Bekanntgabe des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 18.11.2025

Es liegen keine Wortmeldungen vor, damit gilt die Niederschrift vom 18.11.2025 als angenommen.

3. Bürger/Einwohner fragen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

4. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Kleve;

Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII i. V. m. dem Erlass "Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich" des Landes NRW

Der Bürgermeister wird beauftragt, nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII mit dem Kreis Kleve abzuschließen:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen**
dem Landrat des Kreises Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve,
- im Folgenden: Abteilung Jugend und Familie -
und
der Gemeinde Bedburg-Hau, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau,
vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum,
vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Kalkar, Markt 20, 47546 Kalkar,

Kurzbericht

zur Sitzung des Bildungsausschusses am 20.01.2026

vertreten durch die Bürgermeisterin,
der Gemeinde Kerken, Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
der Gemeinde Kranenburg, Klever Straße 4, 47559 Kranenburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees,
vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Rheurdt, Rathausstraße 35, 47509 Rheurdt,
vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Straelen, Rathausstraße 1, 47638 Straelen,
vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Uedem, Mosterstraße 2, 47589 Uedem,
vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Wachtendonk, Weinstraße 1, 47669 Wachtendonk,
vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Weeze, Cyriakusplatz 13, 47652 Weeze
vertreten durch den Bürgermeister

- im Folgenden: Kommunen -

über

**die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf
Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII i. V. m.
dem Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreu-
ungsangebote im Primarbereich“ des Landes NRW**

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) hat der Bund am 02.10.2021 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder durch Änderungen des SGB VIII verbindlich festgelegt. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gem. § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. dem Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Landes NRW unmittelbar und ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („Gewährleistungsverpflichtung“). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist demnach verpflichtet, Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, wenn anspruchserfüllende Angebote an offenen Ganztagschulen (OGS) nicht zur Verfügung stehen. Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/2027 kann sowohl im Offenen Ganztag als auch in Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden.

In Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen und den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Kreis Kleve wird vereinbart, dass die Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf die Kommunen delegiert werden; die Letztverantwortung gemäß § 24 SGB VIII verbleibt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Umsetzung ist in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation der Aufgaben nach § 24 Abs. 4 SGB VIII geregelt. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Kurzbericht

zur Sitzung des Bildungsausschusses am 20.01.2026

Auf Basis des Zusammenwirkens aller Beteiligten erfolgt nach den hier beschriebenen Grundsätzen und Zuständigkeiten eine dem Bedarf entsprechende und qualitativ angemessene Bereitstellung von Betreuungsplätzen in den einzelnen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII für alle Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen, die sich in Trägerschaft der Kommunen befinden.

§ 2 Förderung von Kindern in Grundschulen

- (1) Die Kommunen nehmen im Einvernehmen mit der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve die Aufgaben der Förderung von Kindern in den in § 1 genannten Grundschulen nach § 24 Abs. 4 SGB VIII wahr. Grundlage für die Delegation ist § 1a Abs. 3 AG-KJHG. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung sind die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze zu beachten. Die durch Gesetz dem Kreis Kleve als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesenen Aufgaben der Planungsverantwortung sowie der Qualitätssicherung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (2) Die Kommunen gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Offenen Ganztags-schulen nach § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) und außerunterrichtlichen Ganztags- und Be-treuungsangeboten nach § 9 Abs. 2 SchulG sowie die Übernahme der Kosten, die sich aus dem Anspruch der Kinder auf einen Betreuungsplatz aus den einschlägigen bundes- und landesrechtli-chen Vorschriften ergeben.
- (3) Die Kommunen führen die erforderlichen Trägerauswahlverfahren durch und entscheiden über den Träger neuer Ganztagsbetreuungsangebote durch Beschluss.
- (4) Die Kommunen stellen die entsprechende Gebäude-Infrastruktur und die erforderlichen Dienst- sowie Planungsleistungen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Daseinsvorsorge zur Verfügung. Sie ver-antworten die räumliche Ertüchtigung und Ausgestaltung vor dem Hintergrund der inklusiven Teil-habe aller Kinder am Betreuungsangebot.
- (5) Die Kommunen etablieren – in Abstimmung mit der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve und der schulfachlichen Aufsicht beim Kreis Kleve – ein einheitliches Anmeldeverfahren für die Ganztagsbetreuung und setzen dieses eigenverantwortlich um.
- (6) Die Kommunen übernehmen alle Verwaltungsaufgaben, die im Zusammenhang mit der Bewilli-gung von Ganztagsbetreuungsplätzen entstehen.

§ 3 Bedarfsplanung

- (1) Die Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve stellt im Rahmen der Jugendhilfeplanung eine kontinuierliche, partizipative und sozialraumorientierte Beratung und Begleitung der Kommu-nen im Bedarfsermittlungsprozess sicher. Die Jugendhilfeplanung im Allgemeinen, die Kindergar-tenbedarfsplanung im Speziellen und die Schulentwicklungsplanung der Kommunen werden auf-einander abgestimmt.
- (2) Die Kommunen stellen der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Bedarfsplanung die notwendigen Daten, wie die Anzahl der schulpflichtigen Kin-der, Wanderungsbewegungen oder städtebaulichen Entwicklungen regelmäßig zum Stichtag 15.11. d. J. zur Verfügung. Die Abteilung Jugend und Familie lässt diese Daten in die Bedarfspla-nung mit einfließen und teilt die Erkenntnisse in regelmäßigen Dialogen mit den Kommunen.

§ 4 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Der Aufgabe der Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter kommt eine hohe Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat in §§ 22a und 79a SGB VIII die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -

Kurzbericht

zur Sitzung des Bildungsausschusses am 20.01.2026

sicherung dem Jugendhilfeträger auferlegt. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und regelmäßigen Abstimmungen im Rahmen von Qualitätsdialogen. Hieran sind zahlreiche Akteure beteiligt (Schulaufsicht, Schulverwaltungsamt, Fachberatungen im Ganztag, u. a.), die in den Prozess der Qualitätsentwicklung seitens der Kommunen einzubinden sind. Planung und Umsetzung von Formaten zur Qualitätsentwicklung werden außerhalb dieser Vereinbarung geregelt.

§ 5 Elternbeiträge

Die Kommunen setzen die Kostenbeiträge für den Offenen Ganztag und die außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechend der Satzung der jeweiligen Kommune weiterhin fest und treffen die Entscheidung über den Erlass von Kostenbeiträgen. Die festgesetzten Elternbeiträge werden durch die Kommunen vereinnahmt. Die Satzung wird in den kommunalen Gremien beschlossen.

§ 6 Kinderschutz

- (1) Die Abteilung Jugend und Familie, die Kommunen und die umsetzenden Träger der Angebote im Sinne des § 2 entwickeln ein gemeinsames Verständnis und abgestimmtes Verfahren zum Kinderschutz.
- (2) Die Kommunen stellen durch Vereinbarungen mit den Trägern sicher, dass in den Angeboten im Sinne des § 2 Kinderschutzkonzepte vorliegen und die Meldewege im Falle von Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII bekannt sind.
- (3) Die Abteilung Jugend und Familie bietet bedarfsoorientiert Schulungen zum Kinderschutz für die pädagogischen Fachkräfte im Ganztagsangebot an. Als Teil des Netzwerks Kinderschutz im Kreis Kleve nehmen die Fachkräfte an den regelmäßigen Fortbildungs- und Vernetzungsangeboten des Netzwerks teil.
- (4) Die Kommunen verpflichten die umsetzenden Träger dazu, von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen. § 72a SGB VIII gilt entsprechend.

§ 7 Rechtsstreitigkeiten

Ansprüche gemäß § 24 SGB VIII bestehen auch bei der einvernehmlichen Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kommunen gegenüber dem Kreis Kleve und werden im gegebenen Fall gerichtlich ihm gegenüber geltend gemacht. Der Kreis Kleve wird etwaige gerichtliche Verfahren jeweils in enger Abstimmung mit den Kommunen führen. Die Kommunen verpflichten sich, dem Kreis Kleve alle für das Verfahren erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten und Vertragsdauer

- (1) Die Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2026 und wird unbefristet geschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien streben eine dauerhafte Vereinbarung an. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung besteht nur unter den Voraussetzungen des § 59 SGB X. Die ordentliche Kündigung bedarf einer Kündigungszeit von zwei Jahren zum Schuljahrsende.

§ 9 Loyalitätsklausel

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunzugültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine in den finanziellen Auswirkungen ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.

Kurzbericht

zur Sitzung des Bildungsausschusses am 20.01.2026

5. Informationen zum Anmeldeverfahren der Katharinenschule, Katholische Grundschule der Stadt Straelen für das Schuljahr 2026/2027

Der Schulleiter der Katharinenschule, Herr Thomas Auler, gibt einen kurzen Einblick in das bevorstehende Anmeldeverfahren und die angedachte Klassenbildung für das Schuljahr 2026/2027.

Der Bildungsausschuss nimmt die Informationen zur Kenntnis.

6. Informationen aus den Straeler Schulen (Rückblick 2025 und Vorausblick 2026)

Die Schulleiterinnen und Schulleiter des Schulzentrums Straelen präsentieren jeweils anhand einer PowerPoint-Präsentation einen Rückblick auf das Jahr 2025 und einen Vorausblick auf das Jahr 2026 für ihre Schulen.

Der Bildungsausschuss nimmt die Informationen zur Kenntnis.

7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026; Beratung des Produktbereiches 03 und der Produkte 04.03.01, 06.01.01, 06.01.02

Der Bildungsausschuss spricht sich bezogen auf den Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben sowie auf das Produkt 04.03.01 - Volkshochschule und die Produkte 06.01.01 - Einrichtungen anderer Träger und 06.01.02 - Familienzentrum Montessori-Kinderhaus für eine Verabschiedung des Haushalts 2026 auf der Basis des von der Verwaltung vorgelegten Entwurfs und unter Berücksichtigung der zuvor vom Ausschuss beschlossenen Veränderungen aus.

8. Information über die Ausführung von Beschlüssen

Es liegen keine aktuellen Informationen vor.

9. Anfragen und Mitteilungen

Von mehreren Ausschussmitgliedern werden einige Fragen gestellt.

10. Bürger/Einwohner fragen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschlussfassung NICHTÖFFENTLICHER TEIL

11. Bekanntgabe des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift vom 18.11.2025

12. Information über die Ausführung von Beschlüssen

Kurzbericht

zur Sitzung des Bildungsausschusses am 20.01.2026

Es liegen keine aktuellen Informationen vor.

13. Anfragen und Mitteilungen

Es liegen keine Anfragen und Mitteilungen vor.

Die vollständigen Sitzungsunterlagen werden im Ratsinformationssystem der Stadt Straelen einsehbar sein.